

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/15 vom 29. Januar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2025_15

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/15 du 29 janvier 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/15 del 29 gennaio 2026

Regeste

Art. 8, 9, 11, 13, 23 und 31 AVIG; Art. 37 und 39 AVIV; Art. 43 und 61 ATSG. Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde. Ist eine Person über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig und hat Anspruch auf Krankentaggelder, so entspricht ihr Einkommen für diesen Zeitraum nicht dem normalerweise erzielten Lohn (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Januar 2026, AVI 2025/15).

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. b und e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten und die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Beschäftigung muss nach konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zu, sondern lediglich derjenige eines bedeutsamen, in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung (Urteil des Bundesgerichts vom 28. Februar 2019, 8C_749/2018, E. 3.2 mit Hinweisen; BGE 131 V 444 E. 3). Als Beitragszeit angerechnet werden auch Zeiten, in denen eine versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder Unfalls keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt (Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG). Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung AVI 2025/15 5/9

massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Für Zeiten, die nach Art. 13 Abs. 2 lit. b - d AVIG als Beitragszeiten angerechnet werden, ist derjenige Lohn massgebend, den die versicherte Person normalerweise erzielt hätte (Art. 39 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR

837.02]).

E. 1.2

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes der im Bemessungszeitraum (Art. 37 AVIV) tatsächlich bezogene Lohn massgebend. Eine davon abweichende Lohnabrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat grundsätzlich unbeachtet zu bleiben (BGE 131 V 444 E. 3.2.1 mit Hinweis).

E. 1.3

Für den Nachweis der Lohnbezüge trägt die versicherte Person die Beweislast. Sie hat darzutun, welchen Lohn sie erhalten hat. Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein Post- oder Bankkonto der versicherten Person. Bei behaupteter Barzahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitenden in Betracht. Arbeitgeberbescheinigungen, unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im IK bilden bloss Indizien für tatsächliche Lohnzahlungen (BGE 131 V 447 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Für die Beantwortung der hier interessierenden Tatsachenfrage gilt das im Sozialversicherungsrecht übliche Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Demnach haben die Sozialversicherungsträger – und im Beschwerdefall das Gericht – jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen. Ein bestimmter Sachverhalt ist somit nicht bereits dann bewiesen, wenn er bloss möglich ist; hingegen genügt es, wenn das Gericht aufgrund der Würdigung aller relevanten Sachumstände zur Überzeugung gelangt ist, dass er der wahrscheinlichste aller möglichen Geschehensabläufe ist (RENÉ WIEDERKEHR, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], ATSG-Kommentar, 5. Auflage, Art. 43 N 56; MIRIAM LENDFERS, ebd., Art. 61 N 110; Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2009, 9C_717/2009, E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 1.5

Rechtsprechungsgemäss wirken sich nicht auszuräumende Unklarheiten hinsichtlich der exakten Lohnhöhe bei der Bestimmung des versicherten Verdienstes zum Nachteil der versicherten Person aus (ARV 2008 S. 150 f.). AVI 2025/15 6/9

E. 2.1

Der Ehemann der Beschwerdeführerin war alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der sich mittlerweile in Liquidation befindenden B.____ GmbH und hatte damit eine arbeitgeberähnliche Stellung inne. Gemäss der Rechtsprechung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten in analoger Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (BGE 145 V 200 E. 4.1; 142 V 263 E. 4.1; 123 V 234 E. 7b/bb, je mit Hinweisen). Folglich kann ein möglicher Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung erst ab jenem Zeitpunkt entstehen, an welchem ihr Ehemann die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv verloren hat (vgl. hierzu Kreisschreiben des Seco, AVIG-Praxis ALE, B21 und B25 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Vorliegend ist

dies der Folgetag der Konkureröffnung, mithin der 24. September 2024.

E. 2.2

Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit umfasst somit den Zeitraum vom 24. September 2022 bis zum 23. September 2024.

E. 2.3

Der versicherte Verdienst bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate bzw. der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist (Art. 37 Abs. 1 und 2 AVIV). Der Bemessungszeitraum beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug, am Tag vor dem Eintritt eines anrechenbaren Verdienstauffalls. Voraussetzung ist, dass vor diesem Tag mindestens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen (Art. 37 Abs. 3 AVIV).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin prüfte den Lohnfluss an die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024. In diesem Zeitraum war die Beschwerdeführerin aber aufgrund der geltend gemachten Krankheit nicht bzw. nur teilweise arbeitsfähig (grundsätzlich bis 7. November 2023 100%ige Arbeitsunfähigkeit, danach bis zum Ende des Arbeitsverhältnis 50%ige Arbeitsunfähigkeit, vgl. Sachverhalt A.a. vorstehend). Sie erzielte demnach in diesem Zeitraum nicht den Lohn, den sie gemäss Arbeitsvertrag normalerweise erzielt hätte, sondern hatte Anspruch auf Krankentaggelder und macht geltend, die B.____ GmbH habe ihr die Differenz zu ihrem Lohn in bar bezahlt. Von Januar bis März 2022 hat die Beschwerdeführerin Corona-Erwerbsersatzentschädigung erhalten (vgl. act. G3.1/201 und G3.1/255). Auch dieser Zeitraum kann daher für die Bestimmung des normalerweise erzielten Lohnes AVI 2025/15 7/9

nicht herangezogen werden. Da der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn als versicherter Verdienst ermittelt werden muss, der aus dem Arbeitsverhältnis normalerweise erzielt wurde (vgl. E. 1.1 vorstehend), ist vorliegend deshalb gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Entscheide des Bundesgerichts vom 15. Juni 2021, 8C_194/2021, und vom 14. September 2022, 8C_318/2022) der Zeitraum vor Januar 2022 zu prüfen.

E. 3.2

Für diesen Zeitraum liegen kaum Unterlagen im Recht, anhand welcher der Lohnfluss abgeklärt werden könnte, bzw. wurde der Sachverhalt seitens der Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt. Deshalb kann der Lohnfluss für diesen Zeitraum derzeit gerichtlich nicht überprüft werden. Die Sache ist folglich an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie in Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes den Sachverhalt weiter abklärt, namentlich die Steuererklärung und Steuerveranlagung 2021 samt Beilagen das Einkommen betreffend, die Buchhaltungsunterlagen der B.____ GmbH 2021 und weitere zweckdienliche Dokumente soweit erhältlich einholt und anhand dieser Unterlagen den Lohnfluss bzw. den normalerweise erzielten Lohn im Rahmen der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; RENÉ WIEDERKEHR, a.a.O., Art. 43 N 64) neu beurteilt.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung wird abgeschrieben. AVI 2025/15 9/9

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Angelegenheit ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese weitere Abklärungen im Sinne der vorstehenden Erwägung vornimmt und anschliessend über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung neu verfügt.

E. 4.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben, nachdem das AVIG keine solchen vorsieht (vgl. Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 4.3

Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Vorliegend obsiegt die Beschwerdeführerin teilweise, indem eine Rückweisung zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin erfolgt. Da eine Rückweisung zur Neuurteilung praxisgemäss als volles Obsiegen gilt (vgl. BGE 132 V 215 E. 6.2), sind die Kosten wie bei einem vollumfänglichen Obsiegen zu verteilen.

E. 4.4

Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Entschädigt wird nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2009, 8C_140/2008, E. 11.4 mit Hinweisen). AVI 2025/15 8/9

E. 4.5

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat auch das Beschwerdeverfahren für deren Ehemann geführt und konnte damit für die beiden parallel laufenden Fälle mit vergleichbarem Sachverhalt und weitgehend gleichen Rechtsfragen gestützt auf die gleichen Akten (jeweils ergänzt um die für den jeweiligen Ehegatten relevanten Dokumente) inhaltlich analoge Eingaben vornehmen, sodass ihr Aufwand für den einzelnen Fall entsprechend geringer ausfiel. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint daher im vorliegenden Fall eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Bei dieser Sachlage erübrigt sich die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteidigung und dieses ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, der Einspracheentscheid vom 4. April 2025 aufgehoben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese weitere Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornimmt und über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung neu verfügt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.